

10. Medizinrechtliches Seminar der Arbeitsgemeinschaft Medizin und Recht der österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

RA Mag. Dr. Christian GEPART
Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4, 1090 Wien
Tel: +43 - 1 - 313 74

E-Mail: office@ksw.at
www.ksw.at



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)

Gynäkologische Versorgung von Minderjährigen zwischen Selbstbestimmung und Elternrecht

Mag. Dr. Christian Gepar
08.11.2008



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)

Themenüberblick

KSW

1. Ausgangssituation
2. Aufklärung als Voraussetzung der medizinischen Behandlung
3. Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger
4. Sachverhaltskonstellationen
5. Zusammenfassung

Sämtliche Angaben dieser ausschließlich für Vortragszwecke erstellten Präsentation wurden bei der Erstellung sorgfältig geprüft. Es kann jedoch keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Webadressen dienen lediglich als Wegweiser zu Websites; die Haftung für Inhalte dieser Websites wird gleichfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausgangssituation:

KSW

Eine dreizehnjährige Schülerin sucht alleine, das heißt ohne Begleitperson, die Ordination einer niedergelassenen Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe auf. Im Gespräch mit der Ärztin teilt sie mit, mit ihrem vierzehnjährigen Freund geschlafen zu haben, und nunmehr befürchte, schwanger geworden zu sein. Sie ersucht die Ärztin, alles Mögliche zu tun, um eine Schwangerschaft zu verhindern, weil sie „*sonst gar nicht mehr nach Hause gehen*“ brauche.

Schutzwerte Rechtsgüter (1)

KSW

- Selbstbestimmungsrecht des Menschen
 - Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung
- Besonderer Schutz der Gesetze für Minderjährige (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - „Wohl des Kindes“

Schutzwerte Rechtsgüter (2)

KSW

- Altersabhängig differenzierte Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen
 - Kind
 - unmündiger Minderjähriger
 - mündiger Minderjähriger (nach Vollendung des 14. Lebensjahres)
- Obsorgerecht/-pflicht der Eltern
- Verpflichtung des Arztes zur Behandlung lege artis

Aufklärung als Voraussetzung der medizinischen Behandlung

Weil...

- medizinische Behandlung zivilrechtlich als Körperverletzung gilt
- Heilbehandlung durch Einwilligung des Patienten gerechtfertigt wird
- Einwilligung aber entsprechende Aufklärung voraussetzt

Aufklärung als Voraussetzung der medizinischen Behandlung

Aufklärung betrifft

- nicht nur Behandlung, Risiken, Alternativen,
- sondern auch die „Sicherungsaufklärung“

- Aufklärung vor dem Eingriff („Selbstbestimmungsaufklärung“)
- Aufklärung nach dem Eingriff – „Sicherungsaufklärung“

Aufklärungsumfang = „Themen“ der Aufklärung (1)

- Vgl. Art. 16 Patientencharta
- Behandlungsumfang samt –ziel
 - Diagnose- und Verlaufsaufklärung
- Behandlungsalternativen
 - Rsp.: Sectio Caesarea anstatt vaginaler Entbindung
- Typische Risiken
 - Rsp.: Schwangerschaft trotz beiderseitiger Eileitersterilisation
 - auch (noch) nicht bekannte Risiken bei neuen Behandlungsmethoden

Aufklärungsumfang = „Themen“ der Aufklärung (2)

- Nebenwirkungen von Medikamenten
 - Rsp.: Behandlung einer Raucherin wegen Dysmenorrhoe mit Antikonzeptionsmittel „Cyclosa“
 - Erhöhte Aufklärungsverpflichtung bei „Off-Label-Use“
- Unverträglichkeiten mit anderen Medikamenten
- Sicherung des Erfolges einer Behandlung/Untersuchung
 - Rsp.: Überweisung einer Schwangeren in eine Risikoambulanz („wrongful birth“)

- Recht auf Aufklärung ist höchstpersönliches Recht des Patienten
 - Aufklärungsadressat = Patient/in
- Beachtung der individuellen Einsichts- und Urteilsfähigkeit
 - Aber: auch bei eingeschränkter Einsichts- und Urteilsfähigkeit besteht Recht auf Aufklärung
- Minderjährige Patienten sind grundsätzlich einwilligungsfähig, wenn einsichts- und urteilsfähig

Weitere Aufklärungsadressaten neben den Minderjährigen?

- „Person, die mit der Pflege und Erziehung betraut“
 - Gesetzliche Vertreter
 - in der Regel Eltern
 - ev. andere Angehörige, denen die Pflege/Erziehung übertragen wurde
 - in Einzelfällen Jugendwohlfahrtsträger
- Nicht alternative, sondern **weitere** Adressaten
- Wenn Zustimmung des/der Minderjährigen alleine nicht reicht

Einwilligungsfähigkeit minderjähriger PatientInnen

§ 146c ABGB

- (1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist.
- (2) Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.
- (3) Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

Kriterien zur Einwilligungsfähigkeit (1)

- **Einsichts- und Urteilsfähigkeit**
 - Fähigkeit, Grund und Bedeutung der Behandlung einzusehen, aber auch den Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen
 - gesetzliche Vermutung des Vorliegens bei mündigen Minderjährigen (nach dem vollendeten 14. Lebensjahr)
 - Bei Zweifel durch Arzt und/oder Eltern
 - Möglichkeit der Überprüfung und Feststellung durch das Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht)
- **Alter des/der Minderjährigen ist kein ausschließliches Kriterium!**

Kriterien zur Einwilligungsfähigkeit (2)

- Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist?
 - Folgen der Behandlung entsprechen „schwerer Körperverletzung“
 - Eingriff **an sich** ist schwere Beeinträchtigung
 - 24 Tage übersteigende Gesundheitsschädigung bzw. Berufsunfähigkeit
 - „Nachhaltige Beeinträchtigung“:
 - Folgen sind nicht oder nur schwer zu beseitigen

Kriterien zur Einwilligungsfähigkeit (3)

- „schwere Behandlungen“
 - Abstellen auf gewöhnlich eintretende Abläufe
 - Atypische Risiken und Verläufe bleiben bei der Beurteilung außer Betracht
 - „einfache Operationen“ sind demnach keine „schweren Behandlungen“
- „nachhaltige Beeinträchtigungen“
 - Bsp.:
 - Kosmetische Operationen
 - Persönlichkeitsverändernde Arzneimittel

Einwilligung Einsichts- und urteilsunfähiger Minderjähriger

- (normale) Medizinische Behandlung
- Medizinische Behandlung mit schweren Folgen oder nachhaltiger Beeinträchtigung
- Zustimmung durch gesetzlichen Vertreter („Person, die mit Pflege und Erziehung betraut“)
- Zustimmung durch gesetzlichen Vertreter

Einsichts- und urteilsfähiger Minderjähriger

KSW

- Medizinische Behandlung
- Medizinische Behandlung mit schweren Folgen oder nachhaltiger Beeinträchtigung
- Zustimmung durch Minderjährigen
- Ablehnung des Minderjährigen: **Wille des Minderjährigen** entscheidet
- Zustimmung des Minderjährigen: (zusätzlicher) **Wille des gesetzlichen Vertreters** entscheidet

Zustimmung bei „Gefahr im Verzug“? (1)

- Bei Lebensgefahr:
 - Keine Zustimmung des/der Minderjährigen oder von Eltern zur Behandlung erforderlich
 - Unabhängig von Einsichts- und Urteilsfähigkeit des/der Minderjährigen
 - Bsp.: Erstversorgung nach einem Unfall, Notfallsituationen verschiedenster Art

Zustimmung bei „Gefahr im Verzug“? (2)

- Bei Bewußtlosigkeit/Schock etc. (jedoch keine Lebensgefahr):
 - Keine Zustimmung des/der Minderjährigen zur Behandlung erforderlich
 - Zustimmung der Eltern ist einzuholen
 - » Weil bei schwerwiegenden Behandlungen Zustimmung der Eltern erforderlich ist!
 - wenn Lebensgefahr – Behandlungsnotwendigkeit ohne Zustimmung von Kind und Eltern

Zustimmung bei „Gefahr im Verzug“? (3)

- Behandlungsdringlichkeit ist soweit abgeschwächt, daß Minderjährige/r befragt werden kann; Eltern sind nicht rechtzeitig erreichbar:
 - Einsichtsfähige/r Minderjährige/r
 - lehnt ab:
 - » Behandlung hat zu unterbleiben
 - Stimmt zu:
 - » Behandlung kann durchgeführt werden
 - Einsichtsfähigkeit ist nicht eindeutig zu beurteilen bzw. liegt nicht vor:
 - » Behandlung kann durchgeführt werden!
 - » In der Praxis wohl häufigere Situation

Zustimmung bei „Gefahr im Verzug“? (4)

- Bei Handlungsdringlichkeit stimmt der/die Minderjährige zu, gesetzlicher Vertreter verweigert die Zustimmung; kein akuter Handlungsbedarf
 - Jugendwohlfahrtsträger (JWT) ist zu verständigen
 - Wenn Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wird
 - JWT hat die Möglichkeit der Zustimmung als gesetzlicher Vertreter

- Minderjähriger hat nicht die Möglichkeit, sondern ein **Recht** auf Aufklärung und Einwilligung in medizinische Behandlungen
- Oft schwierige Herausforderung für Ärzte, Qualität der Einsichts- und Urteilsfähigkeit festzustellen
- Entscheidende Bedeutung des Aufklärungsgespräches
- Meinung der Eltern ist allein entscheidend bei einsichts- und urteils**unfähigen** Minderjährigen
- Bei einsichts- und urteils**fähigen** Minderjährigen geht dessen Meinung vor
- „Fiktion“ der mutmaßlichen Einwilligung bei Gefahr im Verzug

Literatur:

- *Barth*, Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, ÖJZ 2002, 596
- *Barth*, Medizinische Behandlung von Minderjährigen und Personen unter Sachwalterschaft – Checklist für Richterinnen und Richter, RZ 2004, 182
- *Haidenthaller*, Die Einwilligung Minderjähriger in medizinische Behandlungen – Gedanken zum neuen § 146c ABGB, RdM 2001, 163
- *Langer*, Richtlinien Geburtshilfe – Einwilligung von Kindern und Jugendlichen zu medizinischen Handlungen („zustimmungsberechtigte Minderjährige“), SPECULUM 2/2008
- *Schwarz*, Das neue Sachwalterrecht und seine Auswirkungen auf die medizinische Aufklärung von minderjährigen und besachwalterten Personen, NetV 2006, 138

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KSW

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

- Arbeitsrecht:
 - Manager-Dienstverträge
 - Kollektives Arbeitsrecht
 - Entlohnungsmodelle
 - Betriebliche Altersvorsorge
 - Umgründungen
 - Rationalisierung
 - Restrukturierung
 - Privatisierung
- **ius laboris**, Global Human Resources Lawyers, www.iuslaboris.com
- Medizinrecht, Pharma und Gesundheitswesen
- Banken- und Kapitalmarktrecht
- Unternehmens- & Handelsrecht
- Nachfolgeplanung & Privatstiftungsrecht
- Insolvenzrecht
- Mergers & Acquisitions
- IP / IT; Internet & E-Commerce
- Wettbewerbsrecht, Kartellrecht
- Sportrecht
- Wettspiel-Glückspielrecht
- Immobilienrecht
- Italienische Mandate



Mag. Dr. Christian Gepart
08.11.2008

RA Mag Dr
Christian GEPART
Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4
1090 Wien
Tel: +43 - 1 - 313 74

christian.gepart@ksw.at



www.ksw.at

25